

BETRIEBSSATZUNG

für die Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein

vom 17.02.2020

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.11.2024

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein hat am 11.02.2020 auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben. Für Teile des Entsorgungsgebietes darf die Beseitigung mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates auf einen Zweckverband übertragen werden. Für die Ortsgemeinde Laudert und den Industriepark Wiebelsheim ist dies bereits erfolgt.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein**, nachfolgend Eigenbetrieb genannt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 7.557.000 Euro.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Verbandsgemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 750.000,-- Euro übersteigen.
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Entsorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses wird in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgelegt.
- (2) Der Werksausschuss erteilt seine Zustimmung zur Bestellung eines oder mehrerer Stellvertreter des Werkleiters.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000,-- Euro überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.
 4. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören mit einem Streitwert im Einzelfall von über 15.000,-- Euro.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 8 Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Werkleiter und mit Zustimmung des Werksausschusses die stellvertretenden Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. er nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen grundsätzlicher Art einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000,-- Euro,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000,-- Euro,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis 15.000,-- Euro,
 14. der Abschluss von Erschließungsverträgen mit verbandsangehörigen Gemeinden und Städten zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebieten.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein nach außen.
- (4) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Stellvertreter des Werkleiters unterzeichnen „In Vertretung“ (i.V). Weitere Zeichnungsbefugte Bedienstete unterzeichnen „Im Auftrag“ (i.A).

§ 9
Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Hunsrück-Mittelrhein verbunden ist. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeinde angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 10
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzung der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel vom 04.10.2012 und die Satzung zur Verwaltung der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 17.05.1993 und die hierzu ergangene Änderung außer Kraft.

Emmelshausen, (Siegel)

gez. Peter Unkel, Bürgermeister